

Bundesbeschluss zur Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 16. Januar 2008² zur Aussenwirtschaftspolitik
2007 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein³ im Bereich pharmazeutischer Stoffe werden genehmigt (Beilage).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2008 1087

³ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein existiert nur in französischer Sprache und ist nur in dieser Fassung verbindlich. Sie wird in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Ein Separatdruck kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Telefax: 031/322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

